Darstellung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Potentialflächensuche Windenergie (Sept. 2013)

Basis der Untersuchungen der Flächenpotentialstudie bilden Windenergieanlagen (WEA) der 2 bis 3 MW-Klasse. In der Untersuchung wird ein Anlagentyp von 150 m Gesamthöhe (100 m Nabenhöhe zzgl. 50 m Rotorradius) angenommen. Anlagen dieser Konfiguration sind laut WEA-Erlass NRW 2011 in der Regel wirtschaftlich zu betreiben (vgl. Erlass Kap. 4.3.3). Zwar sind nach heutigem Stand bereits 200 m hohe Anlagen marktfähig, eine Flächensuche mit Parametern für diese Anlagengröße würde jedoch das Potential auf Grund der sich ergebenden Abstände unterschätzen. So würden Planungen für ebenso wirtschaftlich zu betreibende 150 m-WEA aus dem Raster fallen. Gerade im Hinblick auf die Forderung, der Windenergie substanziell Raum einzuräumen wäre dies widersprüchlich. Auch innerhalb der ermittelten 150 m -Zonen lassen sich durchaus 200 m hohe Anlagen realisieren, diese müssen jedoch entsprechend den Abständen im Einzelfall weiter in das Zentrum der Zonen rücken.
Die gewählten weichen Sicherheitsabstände wurden bezogen auf einige Schutzgüter bewusst inklusive Rotorradius gewählt, so dass im Falle einer Planung Anlagenkoordinaten auch am Rand einer Zone liegen können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Zuge des BImSch-Verfahrens die konkreten Standorte geprüft werden. Diese Standortpunkte betiteln den Mastmittelpunkt und nicht den Rotorradius.

Nach OVG-Urteil Münster vom 01.07.2013 sind laut GRONEMEYER (Kanzlei BRANDI 2013) lediglich die folgenden Kriterien im Zuge der Flächensuche „hart“:

- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit,
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche,
- zusammenhängende Waldflächen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatschG) und
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 23 BNatSchG).

(zzgl. je nach Planungssituation LSG und NATURA 2000 Gebiete)

Im Folgenden wird auf Basis der aktuellen Urteile, gesetzlicher Vorgaben und den Empfehlungen des Windenergieerlasses NRW von 2011 eine Einteilung in harte und weiche Tabukriterien zur differenzierten Abwägung in der Bauleitplanung vorgenommen. Diese bildet die Grundlage für die durchgeführten Untersuchungen:

Die weichen Kriterien sind mit dem Rat der jeweiligen Kommune abzustimmen.

Definition der harten und weichen Kriterien (gemäß OVG NRW 2013, S. 19 f)	*Harte Tabuzonen sind Flächen „deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert“ (OVG NRW 2013, S. 13). Hier stehen der Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen. Die Flächen sind damit einer Abwägung der Belange der Windenergienutzung gegen die Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. (OVG NRW 2013, S. 13 f). Weiche Tabuflächen sind gemäß obiger Definition (OVG NRW 2013, S. 14) zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind.*		
Kriterium / Schutzgut	**Erläuterungen**	**Einstufung der verwendeten Kriterien**	
		➔ Abstand hart + Abstand weich = Gesamtabstand*	
		HART	**WEICH**
Siedlung und Infrastruktur			
Siedlungsränder und besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Einzelwohnhäuser	**Zusammenhängende Siedlungsflächen** (faktischer Siedlungsbestand und Entwicklungsflächen laut Regionalplan) an sich zählen nicht zum Außenbereich und entfallen an sich der Abwägung, jedoch besteht gerade für die Randlagen der Siedlungsbereiche ein Schutzanspruch. Ein gleicher Anspruch wird für bestimmte **Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen, Parkanlagen und Friedhöfe als Siedlungsbestandteile und Ruheräume im Innenbereich** angenommen. Dies liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissionsschutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen. Ein gleicher Schutzanspruch wird den im Außenbereich liegenden **Splittersiedlungen, Einzelwohngebäuden, Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen sowie Freizeiteinrichtungen (Camping, Ferienwohnungen)** zugestanden. Windenergieanlagen wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung signifikant auf menschliche Lebensräume. Für die Schattenwurfemissionen kann im Einzelfall über	Zusammenhängende Siedlungs-, Misch und Dorfgebiete sowie Gemeinbedarfsflächen, Friedhöfe, Parks, Kindergärten und Schulen, Campingplätze und Ferienwohnungen und Einzelwohnhäuser + Abstand 300 m	Zusammenhängende Siedlungsflächen, Splittersiedlungen und Freizeit- oder Gemeinbedarfsflächen (sicherer Abstand + 450 m, Mindestabstand + 300 m); Einzelwohngebäude (sicherer Abstand + 150 m, Mindestabstand + 75 m mit intensiver Einzelfallprüfungen)

	Abschaltzeiten reguliert werden, da Schattenwurf nur zu bestimmten Zeiten auftritt. Gravierender wirken sich in der Regel die Schallemissionen und die optische Wirkung aus, da sie dauerhafter sind und sich schwieriger, bzw. gar nicht mindern lassen. So nimmt ein OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. In diesem Abstand ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen realisieren. Beispielrechnungen (z.B. Piorr LANUV 2012) zeigen, dass ein Grenzwert von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete (Nachtpegel) in dieser Entfernung in der Regel nicht eingehalten werden wird. Selbst deutlich schalloptimierte Einstellungen der WEA führen in diesem Abstand nicht zum Einhalten der Grenzwerte. Eine Nachtabschaltung von WEA gilt i.d.R. als unwirtschaftlich. Der zweifache Gesamthöhenabstand (GH) wird daher aus Gründen bedrängender Wirkung und des Schallschutzes in Erweiterung ebenfalls als „hartes Tabu“ angenommen. Für die verschiedenen Schutzgüter der Siedlungs- und Wohnkategorie ergeben sich des Weiteren gestaffelte „weiche“ Abstände. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung ergibt sich gemäß Urteil OVG NRW (2006): - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3- fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig Für zusammenhängende Siedlungs- und Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeiteinrichtungen wird ein gehobener Schutzstatus angenommen. Aus der Planungspraxis (z.B. UBA 2013, S. 18; LANUV 2012) ergeben sich Abstände auf Basis der Schallbetrachtungen von 600 m bis 750 m. Diese Abstände werden als weiche Kriterien festgelegt.		
		➔ Siedlungsflächen: 300 m + 300 m = 600 m ➔ Siedlungsflächen sicherer: 300 m + 450 m = 750 m ➔ Wohngebäude (mit 2,5 GH): 300 m + 75 m = 375 m ➔ Wohngebäude (mit 3 GH): 300 m + 150 m = 450 m	

Gewerbe- und Industriegebiete	**Gewerbe und Industriegebiete** weisen im Vergleich zu Siedlungsbereichen einen verminderten Schutzanspruch auf. Dies liegt schon in der Vereinbarkeit mit den dort ansässigen Betrieben begründet. Ein Gewerbegebiet kann im Einzelfall eine Windenergieplanung ermöglichen, unter Umständen sogar einen Gunststandort darstellen. Im Blick auf die städtebauliche Abwägung, gehören Gewerbeflächen jedoch nicht zum baulichen Außenbereich und sind damit der Abwägung und Flächenfindung entzogen. Diese Gebiete werden daher als hartes Tabu ausgeschlossen. Im Einzelfall können Betriebswohnungen einen Schutzanspruch hervorrufen, der sich auf umliegende Planungen auswirken kann. Ein hier einzuhaltender Nacht-Schallpegel von 50 dB(A) ist mit gängigen Anlagen nach UBA (2013, S. 18) ab einer Entfernung von ca. 250 m erreichbar. Zusätzlich ist mit einer optisch Bedrängenden Wirkung auf randlich liegende Betriebswohnungen nicht auszuschließen. Deshalb wird ein Abstand der 2-fachen Gesamthöhe als weiches Tabu angenommen. Hier ist ggf. noch auf optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall zu untersuchen. Gewerbe- und Industrieflächen können sich für eine Sonderstandortsbetrachtung (z.B. Einzelanlagen) in der Abschichtung anbieten.	Gewerbegebiet	➔ 300 m (2-fache Gesamthöhe)
		➔ Gewerbegebiet: 0 m + 300 m = 300 m	
Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen	Klassifizierte Straßen werden laut der gelten Rechtslage folgendermaßen bewertet: **Autobahn:** FstrG § 9 (40 m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist mit einzubeziehen) / (100 m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist nicht mit einzubeziehen);	Autobahnen und Abstand 40 m + 50 m Rotorradius	Autobahnen und sicherer Abstand +60 m
	Bundesstraße: FstrG § 9 (20 m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist mit einzubeziehen) / (100 m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist nicht mit einzubeziehen);	Bundesstraßen und Abstand 20 m + 50 m Rotorradius	Bundesstraßen und sicherer Abstand +80 m
	Landes- und Kreisstraßen: gemäß OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Einer Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen	Landes,- und Kreisstraßen und Abstand 20 m + 50 m Rotorradius	Landes,- und Kreisstraßen zzgl. sicherer Abstand von + 20 m

	jeder Art bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, wenn längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Ein Urteil des OVG Münster von 2008 (8 A 2138/06) gestattet jedoch ein Heranrücken der äußeren Rotorblattspitze bis zu 20 m an den Fahrbahnrand. Durch technische Maßnahmen sind Gefährdungen durch Eiswurf heute vermeidbar. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs werden die gesetzlichen Mindestabstände als harte Tabus, die planungspraktisch sichereren als weiche Tabus eingeordnet.		
	Infrastrukturanlagen wie Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke etc. werden flächenhaft als hartes Tabu gewertet. Abstände lassen sich pauschal nicht begründen.	Sonstige Infrastruktureinrichtungen flächenhaft	-
	Für **Bahntrassen** besteht der Bestandsschutz an sich (hart), ein Abstand wird im Folgenden weich begründet. Einer Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes in (UBA 2013, S.19) wird als minimaler Abstand die Umfallhöhe (150 m), vorzugsweise der 2-fache Rotordurchmesser (D) genannt (jeweils höherer Wert maßgeblich).	Bahntrasse flächenhaft	Abstand zu Bahntrasse Umfallhöhe 150 m oder 2-facher Rotordurchmesser (hier 100 m) (jeweils höherer Wert maßgeblich)
	Für **Hochspannungsleitungen** ist außer der Trasse selbst ist harter Schutzraum schwer konkret definierbar. Jedoch empfiehlt der WEA-Erlass NRW 2011 den 1-fachen Rotordurchmesser zuzüglich des Rotorradius, da die Anlagen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen dürfen (Kap. 8.1.2). Dieser ist unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen im Bezug auf gängige Nabenhöhe von WEA (von 100 bis 140 m) nur in den seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung der WEA. Dies macht einen Abstand vom dreifachen Rotordurchmesser nach Norm DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Freileitungen ohne	Hochspannungsleitungen	Hochspannungsleitungen + Abstand 100 m Rotordurchmesser + 50 m Rotorradius

	Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig. Es wird daher gemäß WEA Erlass NRW 2011 der einfache Rotordurchmesser von der äußeren Flügelspitze als weiches Tabu festgesetzt. **Richtfunktrassen(-korridore)** sind laut WEA-Erlass 2011 von jeglichen Anlagenteilen freizuhalten. Jedoch sind Trassenverläufe variabel und verlegbar, so dass das Kriterium in Gänze auf die Abschichtung verwiesen wird. (KEIN TABU). Zu **Gasleitungen** wird aus Bestandsschutzgründen ein Abstand von 20 m (gängige Fundamentradien mit Sicherheitszuschlag) angesetzt (weich).	-	-
		Gasleitung	Abstand zu Gasleitungen 20 m
		➔ Autobahn: 90 m + 60 m = 150 m ➔ Bundesstraße: 70 m + 80 m = 150 m ➔ Kreis- u. Landesstr.: 70 m + 20 m = 90 m ➔ sonstige Infrastruktur: 0 m + 0 m = 0 m ➔ Bahntrasse (2x D): 0 m + 200 m = 200 m ➔ Hochspannungsleitung: 0 m + 150 m = 150 m ➔ Richtfunk: ggf. in Abschichtung ➔ Gasleitungen: 0 m + 20 m = 20 m	
Flugplätze	Die Flughafenfläche selber wird als hartes Tabu gewertet. Gleiches gilt für festgelegte Flugplatzrunden und bestimmte Einflugtrichterbereiche. Nach WEA-Erlass NRW ist der Puffer für einen Sicherheitsabstand je nach Ausrichtung der Start- und Landebahn sowie Größe des Flugplatzes anzulegen (nicht kreisförmig). Ein verallgemeinertes Beispiel für Flughäfen und Flugplätze gibt UBA (2013, S. 20 ff). Diese Abstände sind als weich anzusehen, da sie im Einzelfall in Abstimmung mit der Luftsicherheit abgestimmt werden müssen.	Flugplatz an sich sowie Luftareale deren Freihaltung, für die Flugsicherheit und den Flugbetrieb unentbehrlich sind (sofern bekannt). Es besteht Abstimmungsbedarf mit der zust. Behörde.	sonstige Flugplatzrunden und Einflugtrichter, die nicht „hart“ sind, für: - größere Flughäfen (mit Instrumentenanflug): Vorgehen UBA 2013 mit 5.000 m Radius um Startbahn - kleinere Flugplätze (Sichtflug): radialer Abstand von 1.760 m um die Landebahn + 400 m Abstand um Flugplatzrunde Hier kann ggf. auf konkrete Ausschlussräume

			zurückgegriffen werden. Es besteht Abstimmungsbedarf mit der zust. Behörde.
		➔ Großflughäfen: 0 m + 5.000 m = 5.000 m ➔ (Klein-) Flugplätze: 0 m + 1.760 m = 1.760 m zzgl. 400 m um Flugplatzrunde	
Gewässer			
Gewässer	Gewässerflächen (Seen, Teiche, Kanäle, Fließgewässer) an sich stellen ein hartes Tabu dar, was zum einen in der Unmöglichkeit einer Bebauung, aber auch der besonderen Funktion für Natur und Mensch begründet liegt. Laut WHG § 38 bemisst sich der Gewässerrandstreifen in seiner Ausprägung von 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes. Vereinfachend werden 5 m als hartes Tabu festgesetzt. Weiter empfiehlt der WEA-Erlass NRW 2011 für Gewässer 1. Ordnung und Gewässer > 50 ha einen Schutzabstand von 50 m. Dieser wird mit Blick auf die besondere Bedeutung dieser Gewässer und im Hinblick auf die Standsicherheit als ausreichend angenommen und als weiches Kriterium eingestuft.	Gewässer selbst + 5 m Gewässerrandstreifen	50 m um Gewässer 1. Ordnung oder Gewässer > 50 ha
		➔ Gewässer (allg.): 5 m + 0 m = 5 m ➔ Gewässer 1. Ord./> 50 ha = 5 m + 50 m = 55 m	
Wasserschutzgebiete (WSG) und Heilquellenschutzgebiete	Dem Schutz der wichtigsten menschlichen Ressource, dem Trinkwasser, kommt besondere Bedeutung zu. Laut den Empfehlungen des Windenergieerlass NRW 2011 ist in Zone I (Wasserfassung) der Wasserschutzgebiete eine Planung unzulässig. Sie wird deshalb als hartes Tabu eingestuft. Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Verschmutzung des Grundwassers durch den Bau- oder Betrieb einer WEA nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten. Für die Zonen II und III kann im Einzelfall laut WEA-Erlass NRW 2011 eine Genehmigung erteilt werden, weshalb eine Einstufung als „weich“ erfolgt. In der Abschichtung hat dann ggf. eine Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu erfolgen. Für Heilquellenschutzgebiete wird analog verfahren.	Zone I flächenhaft	Zone II und III flächenhaft
		➔ WSG und HSG: Zone I flächenhaft Zone II und III ggf. in Abschichtung	
Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und gesicherte)	Für Überschwemmungsgebiete sind nach WEA-Erlass NRW 2011 Ausnahmegenehmigungen möglich. Es erfolgt keine Einstufung als Ausschlusskriterium. In der Abschichtung hat eine Überprüfung auf Vorhandensein und dann ggf. eine Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu erfolgen.	-	-
		➔ Überschwemmungsgebiete: ggf. in Abschichtung	

Strikte militärische Schutzbereiche	Strikte militärische Schutzbereiche sind nach OVG NRW 2013 als hartes Tabu einzustufen. Eine Definition von Abständen lässt sich lediglich für den Einzelfall treffen und wird daher nicht vorgenommen.	strikte militärische Schutzbereiche flächenhaft	-
		➔ milit. Sicherheitsbereich: 0 m + 0 m = 0 m	
Natur			
Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)	Naturschutzgebiete sind nach OVG NRW (2013) und dem Windenergieerlass NRW 2011 als flächenhaftes, hartes Ausschlusskriterium anzusehen. Dies entspricht dem Schutzanspruch des Naturhaushaltes in diesen Gebieten in seiner Ganzheit. Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) bemisst sich ein Schutzabstand zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten nach dem jeweiligen Schutzzweck. Dienen die Gebiete insbesondere dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder handelt es sich um Vogelschutzgebiete schlägt der Erlass eine Abstand von 300 m vor.	NSG flächenhaft	300 m + 50 m Rotorradius
		➔ NSG: 0 m + ggf. 350 m = 0 - 350 m	
NATURA 2000 Gebiete	NATURA2000-Gebiete sind nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation zu bewerten. Sie umfassen FFH- und Vogelschutzgebiete, die je nach Schutzzweck, Bedeutung und Planungssituation bewertet werden müssen. So werden bei Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Gebieten, diese als hartes Tabu gewertet. Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) bemisst sich ein Schutzabstand zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten nach dem jeweiligen Schutzzweck. Dienen die Gebiete insbesondere dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder handelt es sich um Vogelschutzgebiete schlägt der Erlass eine Abstand von 300 m vor. Dieser wird als weich übernommen.	bei Vorkommen planungsrelevanter Arten oder entsprechendem Schutzzweck FFH und VSG flächenhaft	bei Vorkommen planungsrelevanter Arten oder entsprechendem Schutzzweck 300 m + 50 m Rotorradius
		➔ NATURA 2000: 0 m + ggf. 350 m = 0 - 350 m	

gesetzlich geschützte Biotope (§ 23 BNatSchG)	Laut OVG NRW (2013) werden gesetzlich geschützte Biotope als hartes Tabu eingestuft. Mit Hinblick auf die Kleinräumigkeit und die besondere Ausstattung und Schutzwürdigkeit dieser Elemente werden sie als hartes Tabu übernommen. Je nach Schutzzweck können diese Gebiete bedeutende Teillebensräume darstellen, auf Grund dessen eine pauschale Festlegung fachlich schwierig ist. Mit Hinblick auf einen ausreichenden Abstand zu Wurzeln und Ästen wird ein Abstand von 50 m als ausreichender weicher Sicherheitsabstand angenommen. Weiter soll eine Detailprüfung der betroffenen Biotope in der Abschichtung über die Festlegung evtl. größerer weiterer Abstände entscheiden. Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) bemisst sich ein Schutzabstand zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten nach dem jeweiligen Schutzzweck. Dienen die Gebiete insbesondere dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder handelt es sich um Vogelschutzgebiete schlägt der Erlass eine Abstand von 300 m vor.	gesetzlich geschützte Biotope, flächenhaft	+ 50 m; ggf. Erweiterung auf 350 m bei Schutz von Vogel- und Fledermausarten
		➔ Biotope: 0 m + 50 m (ggf. 350 m) = 50 - 350 m	
Nationalparke und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG)	Nach OVG NRW 2013 stellen Nationalparke und nationale Monumente ein hartes Tabu dar. Sie sind auf Grund ihrer herausragenden Eigenschaften nach § 24 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen. Als weiches Kriterium wird Nationalparken und Naturmonumenten daher ein Abstand von 350 m zugewiesen. *„Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.“* (BNatSchG § 24 Abs. 2) Je nach Wirkung der WEA auf den Park kann im Einzelfall ein größerer Abstand notwendig werden (Dominanzwirkung und techn. Überprägung…).	Nationalparke und nationale Monumente selbst	300 m + 50 m Rotorradius; Einzelfallprüfung in d. Abschichtung
		➔ Nationalpark / Naturmonument: 0 m + ggf. 350 m = 0 - 350 m	

Biosphärenreservate (§ 25 BNatschG)	*„Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen“* (BNatSchG §25 Abs. 3). Sie stellen nach OVG NRW (2013) ein hartes Tabu dar. Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) bemisst sich ein Schutzabstand zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten nach dem jeweiligen Schutzzweck. Dienen die Gebiete insbesondere dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder handelt es sich um Vogelschutzgebiete schlägt der Erlass eine Abstand von 300 m vor.	Biosphärenreservate	bei Vorkommen planungsrelevanter Arten oder entsprechendem Schutzzweck 300 m + 50 m Rotorradius, ggf. für Teilgebiete
		➔ Biosphärenreservat: 0 m + ggf. 350 m = 0 - 350 m	
Naturdenkmäler	Naturdenkmäler, als lebendige Schutzgüter und rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, müssen in Ihrer Substanz, Ausprägung und ihrem Bezug zur Umgebung betrachtet werden. Sie selbst zählen, da einmalig und in der Regel nicht wieder herstellbar als hartes Tabu. Zum Schutz der „Denkmalsubstanz“ und der Lebensfunktionen des Denkmals (Wurzeln, umgebender Naturraum) wird ein harter Schutzradius vom Ausmaß der Gesamthöhe der WEA als ausreichend betrachtet. Dieser verhindert zum einen eine Schädigung von Wurzeln durch Fundamente, eine Beschädigung bei Bau- und Betrieb sowie eine Zerstörung des Denkmals bei einem (wenn auch unwahrscheinlichen) Umkippen der Anlage. So kann auch ein Mindestmaß an Denkmalwert (Größenrelationen und techn. Überprägung) gewahrt werden.	Naturdenkmal + Umfallhöhe der WEA	-
		➔ Naturdenkmal: 150 m + 0 m = 150 m	

Landschaftsschutzgebiete (LSG)	LSG stellen dahingehend einen Sonderfall dar, da sie an sich eine Planung von WEA ausschließen, jedoch über eine Ausnahmegenehmigung eine Planung doch genehmigt werden kann. Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich nach dem Schutzzweck, der Gebietsgröße und dem Anteil am Untersuchungsgebiet in einer Einzelfallabwägung. Auf Grund der Detailschärfe wird dieser Prozess auf den Abschichtungsprozess verlagert. Eine Einstufung als hartes Tabukriterium erfolgt daher nur, falls die LSG insgesamt kleinflächig auftreten, hohe Schutzwürdigkeit besitzen und ggf. wichtige Landschaftselemente, Gebiete oder Biotope umfassen. Andernfalls erfolgt die Einstufung „weich“ für zum Beispiel flächenhaft-stadtgebietsweite LSG.	wenn kleinflächig begrenzt und mit bedeutenden Merkmalen und Schutzzwecken	bei großflächigen LSG mit geringwertigeren Schutzzwecken
		➔ LSG: ggf. flächenhaft in Abschichtung	
zusammenhängende Waldflächen	Zusammenhängende Waldflächen sind gerade in Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. Münsterland, Niederrhein) für sich selten und zählen oftmals zu den wenigen unzerschnittenen und vergleichsweise weniger intensiv genutzten Flächen. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, das Stadtklima, die Erholung und das Landschaftsbild zu. Sie sind freizuhalten solange Alternativen für die Planung bestehen. Eine Formulierung von Schutzabständen wird ggf. mit Blick auf den Einzelfall auf die Ebene der Abschichtung und des Genehmigungsverfahrens verschoben. Der WEA-Erlass NRW schlägt einen Abstand von ca. 35 m aus Brandschutzgründen vor. Aus Bestandsschutzgründen wird als weiches Tabu pauschal ein Schutzstreifen von 50 m angenommen (= Rotorradius, WEA ist faktisch außerhalb des Waldes).	Zusammenhängende Waldflächen (ohne Sicherheitsabstand)	Sicherheitsabstand von 50 m (= Rotorradius, WEA ist faktisch außerhalb des Waldes)
		➔ Waldflächen: 0 m + 50 m = 50 m	

Denkmalschutz und sonstige			
Bau- und Bodendenkmäler	Bau- und Bodendenkmale stellen kulturhistorische Zeitzeugen dar, die auch mit Bezug auf ihre Umgebung und den Wirkzusammenhang bewertet werden müssen. Die Denkmäler selbst stellen, da sie selbst im Regelfall nicht wiederherstellbar sind ein hartes Tabu dar. Für Baudenkmäler wird neben dem flächenhaften Schutz ein Radius der Umfallhöhe der WEA als Schutz vor Havarie als hartes Kriterium festgesetzt. Dis trägt auch einem Mindestmaß an Schutz vor technischer Überprägung Rechnung. Mögliche größere Sicherheitsabstände sind ggf. nach einer fachlichen Einzelfallbewertung festzusetzen. Hierbei können die Relationen zur Anlagengröße und dem räumlichen Wirkzusammenhang eine Rolle spielen. Diese sind als fachliches hartes Tabu nicht festsetzbar und damit weich. Ihre Untersuchung wird auf die Abschichtung verschoben.	Denkmal selbst flächenhaft + Umfallhöhe bei Baudenkmal	- Im Abschichtungsverfahren wird eine direkte Beteiligung der Denkmalbehörde empfohlen.
		➔ Bodendenkmal: flächenhaft ➔ Baudenkmal: 0 m + 150 m 150 m (Detailbetrachtung in Abschichtung)	
Vorranggebiete Bodenschätze / Abgrabungen	Abgrabungsflächen stellen einen Sonderfall dar, da sie zwar für die Abgrabung vorgesehen sind, jedoch eine Windenergienutzung sich nicht zwangsläufig ausschließen muss. Dies kann der Fall sein wenn z.B. die Grabungen erst nach Ablauf der Betriebszeit einer WEA beginnen sollen oder die Flächen als Reserveflächen eingetragen sind. Hier bietet sich eine Einzelfallprüfung in der Abschichtung an. Es wird kein hartes Tabu angenommen.	-	Abgrabung, flächenhaft
		➔ Vorranggebiete Bodenschätze / Abgrabungen: ggf. in Abschichtung	
Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit	Nach OVG NRW (2013) sind Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit ein hartes Ausschlusskriterium. Laut Gatz (2013, S. 262) kann mangelnde Windhöffigkeit dann zu einem harten Ausschlusskriterium werden, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet. Dieser Wert wird derzeit laut Gatz mit ca. 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe angenommen und liegt weit unter der Wirtschaftlichkeitsschwelle.	Flächen mit Windhöffigkeit < 3,5 m/s in 100 m Höhe nach Energieatlas NRW (LANUV 2012); (Überprüfung der gefundenen Potentialflächen erst im Abschichtungsverfahren, da für 150 m hohe Anlagen nach WEA-Erlass NRW 2011 für den Regelfall ein wirtschaftlicher Betrieb angenommen wird.)	-
		➔ Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit: ggf. in Abschichtung	

➔ * in der Potentialstudie verwendete Gesamtabstände: Diese addieren sich sofern nicht anders beschrieben aus dem harten „Tabuabstand“ und einem weichen „Sicherheitsabstand“. (Beispiel: Siedlungsfläche + 300 m (hartes Tabu) + 450 m (weicher Sicherheitsabstand) = 750 m weicher Gesamtabstand zu Siedlung)

Auswahl Literatur und Quellen:

DR. GRONEMEYER (2013): OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE Analyse und Konsequenzen für die Windkonzentrationszonenplanung. Brandi Rechtsanwälte.

GATZ, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDHREIN-WESTFALEN (LANUV) (2012): Fachbericht 40 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. Aktualisierte Fassung Januar 2013.

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) UND MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR (MWEBWV) NRW (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (OVG NRW) (2006): Urteil vom 9. August 2006 · Az. 8 A 3726/05.

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (OVG NRW) (2013): Urteil 2 D 46/12.NE. Verkündet am 1. Juli 2013.

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (HRSG.) (2013): Potential der Windenergie an Land. Autoren und Redaktion: Lütkehaus, I., Salecker, H. und K. Adlunger. Dessau-Roßlau.

Auswahl Gesetze:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist